

Merkblatt N° 4

Anwendungsbereich des EG Vertrags

1. Über rein wirtschaftliche Angelegenheiten hinaus
2. Rahmen, der durch sekundäres Recht gefüllt werden muss
3. Art. 2 & 3 beschreiben die wesentlichen Ziele
4. detaillierte Verpflichtungen werden in speziellen Vorschriften ausgeführt
5. Allgemeine Grundsätze
 - Verbot der Diskriminierung, Art. 12 EG (Art. 13 EG)
 - Zusammenarbeit, Art. 10 EG (Art. 11 EG)
 - Subsidiarität, Art. 5 EC
 - Prinzip der Einzelermächtigung
 - Subsidiaritätsprinzip
 - a) keine ausschließliche Kompetenz wie im Binnenmarkt, der Gemeinsamen Handelspolitik, der Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik
 - b) grenzüberschreitende Aspekte, die nicht zufriedenstellend geregelt werden können (Effizienzkriterium)
 - c) Konflikt von Einzelmaßnahmen mit Anforderungen des Vertrages
 - d) Gemeinschaftliche Regelung verspricht Vorteile (nach Umfang und Wirkung)
 - Umweltschutz, Art. 6 EG
6. Gemeinschaftspolitiken
 - Sozialpolitik, Art. 136–145 EG
 - Beschäftigung, Art. 125–130 EG
 - Freizügigkeit (Schengen Abkommen), Art. 61–69 EG
7. Auswärtige Kompetenz
 - Rechtspersönlichkeit, Art. 281 EG
 - Kommission verhandelt, Rat schließt ab, Art. 300 EG
 - Art. 133 EG: Handelsabkommen

Rechtsetzung

1. durch das EP, den Rat und die Kommission (Aufsicht durch EuGH)
2. innerhalb des Rahmen des EG Vertrags (einige Vorschriften sind direkt anwendbar)
 - breite Grundlage für Tätigwerden: Art. 94, 95 and 308 EG
 - *implied powers*
 - eng: das Vorhandensein einer Kompetenz impliziert das Vorhandensein jeder anderen Kompetenz, die zur Erfüllung ersterer notwendig ist
 - weit: die Kompetenz zur Erfüllung einer Aufgabe wird vorausgesetzt

3. Verfahren

- a) Anhörungsverfahren
- b) Zusammenarbeit, Art. 252 EG
- c) Mitentscheidung, Art. 251 EG
- d) Zustimmung, Art. 300 EG

4. Vorschriften im Vertrag spezifizieren das Verfahren

5. Vorschriften im Vertrag spezifizieren die Abstimmungserfordernisse